



VERWALTUNGSANORDNUNG zu Spielgemeinschaften (§ 4 Abs. 5 SpO/WDFV)

1. Allgemeines und Voraussetzungen

a) Gemäß § 4 Absatz 5 SpO/WDFV können die Landesverbände in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet Spielgemeinschaften im Seniorenbereich auf der Ebene der Kreisligen zulassen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Herren- sowie Frauenspielbetrieb.

b) Spielgemeinschaften im Herrenspielbetrieb werden zugelassen, wenn Vereine, deren 1. Mannschaft in der Kreisliga A bis D spielt, vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb aus sportlichen Gründen nicht aufrechterhalten können. Entsprechendes gilt für den Frauenspielbetrieb von Vereinen, deren 1. Frauenmannschaft in der Kreisliga spielt.

2. Antragsverfahren

a) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 31. Mai beim zuständigen Kreisvorstand durch ein postalisches Einschreiben oder per E-Postfach einzureichen. Das v.g. Formerfordernis gilt auch für die weiteren Angaben nach Ziff. 2 c), d), und e). Der Antrag ist gebührenpflichtig

b) Eine Spielgemeinschaft soll grundsätzlich nicht aus mehr als drei Vereinen bestehen. Jeder Verein darf nur an einer Spielgemeinschaft im Frauen- und Herrenspielbetrieb beteiligt sein. Der Spielbetrieb im Frauen- und Herrenbereich ist getrennt zu betrachten.

c) Die Spielgemeinschaft hat einen federführenden Verein zu benennen, der für den Empfang und die Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die Spielgemeinschaft berechtigt ist. Er ist gegenüber dem Kreisvorstand und den Kreisausschüssen sowie gegenüber dem Verband und seinen Organen Ansprechpartner. Der federführende Verein nimmt für die Spielgemeinschaft an den Staffeltagen teil. Die federführenden Vereine treffen im Falle einer Auflösung der Spielgemeinschaft andere Rechtsfolgen als die übrigen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine (vgl. Ziff. 4 f).

d) Bei Spielgemeinschaften, die aus mehr als zwei Vereinen bestehen, hat auch eine Mitteilung zu erfolgen, welcher Verein der zweitgenannte, drittgenannte etc. ist. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei einer Auflösung der Spielgemeinschaft wird auf Ziff. 4f) verwiesen. Die Reihenfolge der Vereine in diesem Sinne, inklusive der Benennung des federführenden Vereins, wird nachfolgend als Rangfolge der Vereine bezeichnet.

e) Die Genehmigung zur Bildung einer Spielgemeinschaft kann für eine Spielzeit beantragt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung anzuhängen.

f) Dem Antrag ist beizufügen:

aa) eine namentliche Aufstellung der Seniorenspieler, die voraussichtlich in den Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden können; eventuelle Ergänzungen sind unverzüglich nachzureichen;

bb) - eine Darstellung des Jugendspielbetriebs (insbesondere: eigene Jugendmannschaften, Spieler in evtl. Jugend-Spielgemeinschaften);



cc) die Vereinbarung der beteiligten Vereine zur Spielgemeinschaft. Der Austragungsort der Pflichtspiele muss aus der Vereinbarung hervorgehen;

dd) - Namen und Anschriften des für die Spielgemeinschaft federführenden Verein sowie die Angabe nach Ziff. 2d), wenn die Spielgemeinschaft aus mehr als zwei Vereinen besteht.

g) Eine kreisübergreifende Spielgemeinschaft von Vereinen aus mehreren Kreisen kann es im Einvernehmen der jeweiligen Kreisvorstände geben. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung trifft der jeweils zuständige Kreisvorstand, an dessen Spielbetrieb die Spielgemeinschaft teilnehmen soll.

h) Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft kann nur mit Wirkung zur neuen Spielzeit (1. Juli) genehmigt werden und ist in den AM zu veröffentlichen.

3. Spielberechtigung

a) In Mannschaften einer Spielgemeinschaft sind alle Seniorenspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung.

b) Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben selbständige Mitglieder des Verbandes, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereins.

c) A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs der beteiligten Vereine sind für Senioren- Mannschaften einer Spielgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des § 15 Jugendspielordnung/WDFV spielberechtigt.

d) Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein nach Veröffentlichung der Genehmigung im Zeitraum vom 16. Juni bis 30. Juni durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen. Hinsichtlich ihrer Spielberechtigung für andere Vereine gilt im Übrigen § 22 Nr. 7 SpO/WDFV entsprechend.

e) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft lebt die Spielberechtigung für den Mitgliedsverein, und zwar zum Beginn des neuen Spieljahres, wieder auf.

4. Spielbetrieb

a) Spielgemeinschaften sollen grundsätzlich nicht aus mehr als zwei Mannschaften bestehen.

b) Für die erstmalige Einteilung in den Spielbetrieb sind die jeweils höchsten Spielklassen der Vereine maßgebend, für die sich die Vereine der Spielgemeinschaft für die ab dem 1. Juli jeden Jahres beginnenden Spielzeit qualifiziert haben. Sollten zwei oder mehr Vereine der Spielgemeinschaft in der jeweils gleich höchsten Spielklasse in der für die Einteilung maßgeblichen Spielzeit gespielt haben, so ist die 2. Mannschaft der Spielgemeinschaft in die nächsttiefere Spielklasse einzuteilen, eine etwaige 3. Mannschaft in der der nächsttieferen Spielklasse folgenden Spielklasse. Eine oder mehrere Mannschaften der Spielgemeinschaft können dagegen in der untersten Spielklasse beginnen.

c) Spielgemeinschaften im Herren- und Frauenspielbetrieb dürfen an den Pokalspielen auf Kreis- und Landesebene teilnehmen. Spielgemeinschaften im Herrenspielbetrieb dürfen nicht an den Punktspielen auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene teilnehmen. Spielgemeinschaften im Frauenspielbetrieb sind einschließlich bis zur Bezirksliga teilnahmeberechtigt.



d) Das Schiedsrichterunterstell bemisst sich nach der Verwaltungsanordnung zur Schiedsrichter*innen-Meldepflicht.

e) Nach Ablauf der genehmigten Spielzeit gilt die Spielgemeinschaft als aufgelöst, falls nicht bis zum 31. Mai ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Dieser ist bei dem zuständigen Kreisvorstand einzureichen, der den Antrag auch bescheidet.

f) Rechtsfolgen nach Auflösung einer Spielgemeinschaft und Abspaltung eines Vereins aus einer Spielgemeinschaft:

aa) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft im Zeitraum ab dem 1. Juli bis inklusive des Ablaufs des letzten angesetzten Punktspieltags (Auflösung während des Wettbewerbs) gilt diese als 1. Absteiger aus der Staffel, in der sie in dieser Spielzeit eingeteilt war.

Der federführende Verein nimmt in der nachfolgenden, ab dem 1. Juli beginnenden Spielzeit, mit seiner höchsten gemeldeten Mannschaft an der Spielklasse teil, die eine Klasse unter der Spielklasse der Spielgemeinschaft in der Spielzeit der Auflösung liegt.

Der zweite und dritte Verein der Spielgemeinschaft wird mit seiner höchsten Mannschaft in der Klasse eingeteilt, in der er vor Gründung der Spielgemeinschaft eingeteilt war. Etwaige weitere an der Spielgemeinschaft beteiligte Vereine starten jeweils in der untersten Spielklasse.

bb) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft nach dem letzten angesetzten Punktspieltag bis zum Ende einer Spielzeit (Ablauf des 30.06.; Auflösung nach Abschluss des Wettbewerbs) nimmt der federführende Verein in der nachfolgenden, ab dem 1. Juli beginnenden Spielzeit, mit seiner höchsten gemeldeten Mannschaft an der Spielklasse teil, für die sich die Spielgemeinschaft für die ab dem 1. Juli beginnenden Spielzeit qualifiziert hätte. Ein sportlicher Auf- oder Abstieg (sollte die Spielgemeinschaft einen entsprechenden Platz in der mit dem 30. Juni zu Ende gehenden Saison belegt haben) wird hierbei berücksichtigt. Ein Aufstieg des federführenden Vereins (in der Folgesaison nach deren Auflösung) in die Bezirksliga ist hingegen ausgeschlossen. Das Aufstiegsrecht geht auf den nächsten aufstiegsberechtigten Verein der Kreisliga A über.

Der zweite und dritte Verein der Spielgemeinschaft wird mit seiner höchsten Mannschaft in der Klasse eingeteilt, in der er vor Gründung der Spielgemeinschaft eingeteilt war.

Etwaige weitere an der Spielgemeinschaft beteiligte Vereine starten jeweils in der untersten Spielklasse.

cc) Stellt eine Spielgemeinschaft keinen bzw. keinen fristgerechten Verlängerungsantrag (Ziff. 4 e)), treten die Rechtsfolgen von Ziff. 4 f) bb) ein. Es kommt dabei nicht auf die zeitliche Lage des letzten Punktspieltags an.

dd) Der Austritt eines Vereins aus einer Spielgemeinschaft (Abspaltung) - und es verbleibt noch eine Spielgemeinschaft- hat in der Saison der Abspaltung keine Auswirkungen auf den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft. Allerdings ändert sich die Rangfolge der Vereine dergestalt, dass der dem ausgeschiedenen Verein unmittelbar im Rang nachfolgende Verein den Rang des ausgeschiedenen Vereins, inklusive der Rechte und Pflichten, die mit dem Rang gemäß dieser Verwaltungsanordnung einhergehen, übernimmt. Die weiteren an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine rücken entsprechend einen Rang auf, inklusive der Übernahme der Rechte und Pflichten nach dieser Verwaltungsanordnung. Die vorgenannten



Ausführungen gelten auch für das Ausscheiden des federführenden Vereins. In diesem Fall übernimmt der ursprünglich zweitgenannte Verein den Rang des federführenden Vereins.

Der aus einer Spielgemeinschaft ausgeschiedene Verein nimmt in der laufenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teil. Zur darauffolgenden Spielzeit wird er einer Spielklasse zugeordnet, die eine Klasse unter der Spielklasse der Spielgemeinschaft in der Saison der Abspaltung liegt.

g) Im Falle eines unmittelbaren Zusammenschlusses der Spielgemeinschaft bildenden Vereine, oder deren Abteilungen zu einem neuen Verein, werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die Spielgemeinschaft für das kommende Spieljahr qualifiziert hat.

5. Auf- und Abstiegsregelung

a) Mannschaften einer Herrenspielgemeinschaft sind nur bis zur Kreisliga A aufstiegsberechtigt. Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Kreisliga A auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.

b) Mannschaften einer Frauenspielgemeinschaft sind bis zur Bezirksliga aufstiegsberechtigt. Steht eine Mannschaft am Ende einer Spielzeit in der Bezirksliga auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg oder zur Teilnahme an Entscheidungsspielen bzw. Relegationsspielen berechtigt, bleibt die Mannschaft der Spielgemeinschaft unberücksichtigt. Die nachfolgend platzierten Mannschaften rücken entsprechend vor.

6. Ordnungsgelder/Rechtsorgane

Für alle Vorkommnisse haftet der federführende Verein. Für Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft haften die Vereine gesamtschuldnerisch.

7. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft ergibt sich nach den Vorschriften der Verwaltungsanordnung über die Erhebung von Gebühren.

8. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Alle früheren Verwaltungsanordnungen zur Bildung von Spielgemeinschaften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft mit Ausnahme der nachfolgenden Übergangsregelung.

Für die Saison 2022/2023 gilt übergangsweise folgende Regelung: Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft gilt die Regelung des § 4f) der Verwaltungsanordnung Spielgemeinschaften in der Fassung vom 1. Juli 2021. Es handelt sich um eine Auflösung einer Spielgemeinschaft in diesem Sinne, wenn eine Spielgemeinschaft während der Spielzeit 2022/2023 nicht mehr antritt oder keine Genehmigung für eine spätere Spielzeit einholt oder erhält. § 4 f) der Verwaltungsanordnung Spielgemeinschaften in der Fassung vom 1. Juli 2021 lautet:



Nach Auflösung einer Spielgemeinschaft gilt diese als 1. Absteiger aus der Staffel, in der sie in dieser Spielzeit eingeteilt war. Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine können in der darauffolgenden Spielzeit nur am Spielbetrieb in der Spielklasse teilnehmen, für die sie sich vor der Genehmigung der Spielgemeinschaft qualifiziert haben. Bei nicht fristgerechter Auflösung, Rückzug oder dreimaligen Nichtantreten der Spielgemeinschaft findet § 52 SpO/WDFV Anwendung.

Bei Austritt eines Vereins aus einer Spielgemeinschaft - und es bleibt noch eine Spielgemeinschaft - kann die Spielklasse erhalten bleiben. Der aus einer Spielgemeinschaft ausgeschiedene Verein wird zur darauffolgenden Spielzeit der Spielklasse zugeordnet, der er vor Eintritt in die Spielgemeinschaft angehörte.